



**A & O Treuhand- und Wirtschaftsprüfung GmbH**

Dättwilerstrasse 30 · 5405 Baden-Dättwil · Tel. 056 470 33 44 · Fax 056 470 33 45

[www.aotreuhand.ch](http://www.aotreuhand.ch) · [postmaster@aotreuhand.ch](mailto:postmaster@aotreuhand.ch)

A&O Treuhand- und Wirtschaftsprüfung GmbH, 5405 Baden

## **An unsere Geschäftsfreunde und Kunden**

Baden-Dättwil, 05. Dezember 2008

### **Risikobeurteilung NEU auch für Sie!**

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 01.01.2008 hat der Gesetzgeber mit Art. 663b Ziffer 12 OR eine zusätzliche Bestimmung hinsichtlich Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung in Kraft gesetzt. Dieser neue Gesetzestext ist zwar äusserst kurz, hat aber weit reichende Auswirkungen.

Erstmals auf den 31. Dezember 2008 müssen sämtliche Organisationen, für welche die aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften gelten, **im Anhang Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung** offen legen. Diese aktienrechtlichen Rechnungslegungs-vorschriften gelten für

- sämtliche Aktiengesellschaften
- sämtliche GmbH (gemäss Art. 801 OR) sowie
- sämtliche Stiftungen, mit einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe (Art. 83a Abs. 2 ZGB)

und **dies unabhängig von ihrer Grösse bzw. unabhängig davon, ob eine Revision durchgeführt** wird oder nicht!


Die Verantwortung für die Durchführung der Risikobeurteilung und deren inhaltlicher Ausgestaltung obliegt dem Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat bzw. Geschäftsführung.

Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung und ist somit durch die Revisionsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung der Angaben bezüglich Durchführung einer Risikobeurteilung handelt es sich aber nur um **eine formelle Prüfung** der offengelegten Informationen und nicht um eine materielle Prüfung hinsichtlich Zweckmässigkeit der Risikobeurteilung an und für sich.

Dieses Schreiben mit dem dazugehörigen Anhang richtet sich primär an kleinere Organisationen, welche (noch) nicht über eine entsprechende Organisation und Ressourcen im Bereich Risiko-Management verfügen.

Geschäftsführer: Franco Ponti

dipl. Bücherexperte/Wirtschaftsprüfer · Buchhalter und Treuhänder mit eidg. Fachausweis

Mitglied: Treuhand-Kammer  · Verband dipl. Buchhalter/Controller VEB

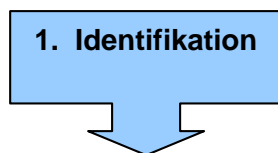
## Welche Risiken?

Im Gesetzestext finden sich keine Anhaltspunkte darüber, welche Risiken mittels dieser Risiko-  
beurteilung erfasst werden sollen. Verlangt wird einzig, dass Angaben über die **Durchführung  
einer Risikobeurteilung** im Anhang offen zu legen sind.

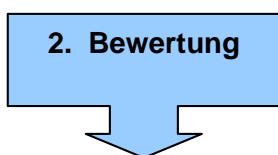
Der Botschaftstext (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 23. Juni 2004, Seite 4036)  
bringt jedoch deutlich zum Ausdruck, dass die Risikobeurteilung nicht sämtliche Geschäftsrisi-  
ken erfasst, sondern nur diejenigen Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurtei-  
lung der Jahresrechnung haben können.

Solche Risiken können beispielsweise in den Bereichen der Branchenzugehörigkeit, der Grösse  
des Unternehmens, der technologischen Entwicklungen, der Arbeitsmarktverhältnisse, der For-  
men der Finanzierung und der Liquiditätslage, der Konkurrenzsituation, des Produktmixes, der  
internen Organisation, der Eigentümerstruktur, der externen Einflüsse von interessierten Dritten  
(Stakeholder) oder der Umwelt bestehen.

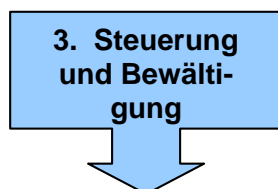
## Periodisches Vorgehen



Als erster Schritt gilt es, die wesentlichen Risiken aus einer Vielzahl  
von möglichen Risiken zu identifizieren und unternehmensspezifisch  
zu formulieren. Hilfreich kann dabei eine Kategorisierung der Risi-  
ken sein. Um die Bearbeitung und Strukturierung der Risikobeurtei-  
lung zu erleichtern, empfiehlt sich eine übersichtliche Darstellung.  
Dies kann z.B. mittels einer Tabelle oder einer Matrix erfolgen.



In einem zweiten Schritt werden die Risiken bewertet. Dabei sind das  
potenzielle Schadensausmass und die Eintretenswahrscheinlichkeit  
von Bedeutung. Es geht im vorliegenden Fall „lediglich“ um wesent-  
liche Risiken mit Einfluss auf die Jahresrechnung.



In einem dritten Schritt gilt es, für die identifizierten und bewerteten  
Risiken, soweit als möglich, entsprechende Massnahmen zu definie-  
ren. Bereits die Überprüfung und Neubewertung von unkuranten  
Handelswaren oder die zusätzliche Abschreibung von Sachanlagen  
gilt dabei als Massnahme. Denn so ist sichergestellt, dass die entspre-  
chenden Risiken mit Einfluss auf die Jahresrechnung in dieser auch  
erfasst werden.

#### 4. Überwachung



Als letzter Schritt gilt es, diese Risiken zu überwachen. Da die Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung jedes Jahr bei der Erstellung der Jahresrechnung im Anhang offengelegt werden müssen, kann dann immer auf die gleiche, aber periodisch (mindestens einmal pro Jahr) aktualisierte Dokumentation zurückgegriffen werden.

#### 5. Offenlegung im Anhang



Die Beurteilung der Frage, was unter dem Thema Risikobeurteilung konkret im Anhang offenzulegen ist, wird zurzeit noch kontrovers diskutiert. Der Umfang und der Detaillierungsgrad hängen vor allem auch von der Unternehmensart und -grösse, der Komplexität sowie von den individuellen Risiken ab. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass – vor allem für KMU – keine Angaben zur expliziten Beurteilung der Risiken gemacht werden müssen, sondern eine Bestätigung über den Prozess und die Durchführung genügen.

Der Vorschlag des veb.ch für die Formulierung im Anhang für Kleinunternehmen lautet:

„Der Verwaltungsrat hat periodisch ausreichende Risikobeurteilungen vorgenommen und allfällige sich daraus ergebende Massnahmen eingeleitet, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer wesentlichen Falschaussage in der Rechnungslegung als klein einzustufen ist.“

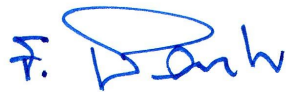
#### WICHTIG !

Nebst der periodischen (mindestens jährlich) und systematischen Durchführung einer entsprechenden Risikobeurteilung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, dass die Angaben im Anhang durch die Revisionsstelle geprüft werden können. **Dies bedingt eine Dokumentation des Prozesses und der Durchführung der Risikobeurteilung**, z.B. mittels Protokollierung an der Verwaltungsratssitzung. Fehlt eine Dokumentation oder wurde sogar keine Risikobeurteilung durchgeführt, kommt die Revisionsstelle nicht umhin, dies entsprechend im Revisionsbericht zu vermerken. Auch bei Gesellschaften ohne Revisionsstelle ist die Dokumentation Pflicht. Bei allfälligen Prozessen kann der Richter diese Dokumentation verlangen.

In der Beilage senden wir Ihnen ein Beispiel, wie eine pragmatische Lösung zum Umgang mit Risiken aussehen kann. Gerne sind wir Ihnen bei der Implementierung und Dokumentation der Risikobeurteilung behilflich – pragmatisch und lösungsorientiert.

Mit freundlichen Grüßen

**A & O Treuhand- und Wirtschaftsprüfung GmbH**



Beilage: - Beispiel bzw. Raster für eine einfache Risikobewertung